

RECHT **RdM** DER MEDIZIN

Festheft

Herbst 2014

6a

253 – 308

Christian Kopetzki

zum 22. 10. 2014

Über Ethik abstimmen?

RdM 2014/183

Über Ethik kann man nicht abstimmen, wird in Wertedebatten gern gesagt – ein schillernder Satz. Beim ersten Hinhören scheint er zu meinen, dass es absolute Werte gibt, die durch Abstimmung weder zu ermitteln noch zu erschüttern sind. Der praktische Gebrauch dieses Satzes zeigt indes, dass mit ihm weit mehr gesagt sein soll.

Besonders beharrlich wird er in Ethikkommissionen ausgesprochen und dann mit der Forderung verknüpft, die in der Kommission jeweils vertretenen Positionen seien nicht als Mehrheits- und Minderheitsvotum auszuweisen, sondern gleichberechtigt nebeneinander zu stellen. Für Beratungsgremien wäre dies eine mögliche Vorgangsweise, solange rechtlich nicht anderes vorgesehen ist, wie etwa für die österreichische Bioethikkommission: Sie soll nach § 7 Abs 5 ihrer Einrichtungs-Verordnung (BGBl II 2001/226 idF II 2012/335) zwar größtmöglichen Konsens anstreben, aber auch Beschlüsse fassen, und zwar mit Mehrheit. Stimmenthaltungen erklärt die Verordnung ausdrücklich für unzulässig. Über ethische Fragen kann man also abstimmen, und man soll es auch, antwortet die Verordnung.

Der Satz von der Unabstimmbarkeit ethischer Fragen hält sich dennoch hartnäckig, auch in gesellschaftlichen Debatten. Dort erschallt er besonders laut, wenn bestimmte rechtliche Verbote in Frage gestellt werden, etwa die in Österreich recht weitreichenden Verbote medizinisch unterstützter Fortpflanzung oder zuletzt das Totalverbot der Sterbehilfe: Über das Leben kann man nicht abstimmen! sagen die Befürworter dieser Verbote dann empört, wobei sie offenbar nicht stört, dass die gesetzlichen Verbote, die sie zu immunisieren suchen, ihrerseits durch Abstimmung zustande gekommen sind. Auch der Nationalrat kann über ethische Fragen also abstimmen, und er soll es auch, solange er damit den „richtigen“ Werten zum Durchbruch verhilft: Das ist, was der eingangs zitierte Satz offenbar meint.

Dementsprechend erklären Gegner der Sterbehilfe neuerdings sogar, über das Leben könne man nicht abstimmen, um im nächsten Atemzug zu fordern, dass die Sterbehilfe im Verfassungsrang verboten werde (*Walterskirchen*, Euthanasie-Debatte: Über das Sterben kann man nicht abstimmen! www.walterskirchen.cc, abgefragt am 29. 7. 2014). Sichtlich kann man also über das Leben abstimmen, und man soll es auch, um Abstimmungen darüber künftig zu erschweren. Vom eingangs erwähnten Satz bleibt nach all dem wenig: Über Ethik kann man nicht abstimmen, wenn man in der Abstimmung zu unterliegen droht – dass dieser Standpunkt in einer Demokratie unvertretbar ist, liegt auf der Hand.

Der Wunsch, die eigene ethische Haltung im Recht verwirklicht zu sehen, ist hingegen verständlich, vor allem wenn man die Gewissheit absoluter Werte hat. Für ethische Debatten ist diese Haltung sogar charakteristisch: Die Beteiligten tragen ihre Vorstellungen von dem, was gut ist, nicht nur anderen Bürgern vor, um sie zu überzeugen; sie fordern vielmehr auch, dass der Staat diese

Vorstellungen zur Grundlage allgemein gültiger, mit Zwang durchsetzbarer Rechtsvorschriften macht.

Meist sind diese Vorstellungen von Weltanschauungen oder vom Glauben geprägt; entsprechend ausgiebig wird hier auch mit höheren Wahrheiten argumentiert. Das geschieht selten offen, weil damit nur jene zu überzeugen sind, die die Prämissen teilen. Häufiger werden diese Wahrheiten weltlich eingekleidet, so, wenn gesagt wird, medizinisch unterstützte Fortpflanzung sei „gegen die Natur“. Oft verschiebt sich die Argumentation aber auch auf scheinbar objektivierbare Felder, in der Fortpflanzungsmedizin etwa auf das Kindeswohl, zu dem dann Studienschlachten geführt werden, die fruchtlos bleiben, weil die Diskutanten auch ohne Studien unverrückbar wissen, was dem Kindeswohl förderlich und was ihm abträglich ist. Überhaupt fällt auf, dass es in Wertedebatten kaum je darum geht, einen Standpunkt zu finden. Wer in sie eintritt, tut dies, um Stellung zu beziehen und Haltung zu zeigen, in einem Feld, in dem weltanschaulich keine Einigung zu erzielen ist. Was kann das Recht, das für alle Gültigkeit beansprucht, hier leisten? Dass der Staat über ethisch heikle Fragen abstimmen lassen kann, hat er oft genug bewiesen: Doch ist es auch ratsam, das zu tun?

Ein Staat, der seine Friedensfunktion erfüllen will, sollte sich nicht berufen fühlen, weltanschauliche Konflikte zu entscheiden, also zu sagen, dies oder jenes sei die „richtige“ Haltung oder Lebensform. Er sollte auch nicht der Versuchung erliegen, faule Kompromisse zu schließen und jedem ein bisschen recht zu geben, weil das zwangsläufig zu inkonsistenten Regelungen führt. In heiß umkämpften ethischen Fragen tut der Staat vielmehr gut daran, eine Lösung zu suchen, die es jedem Menschen ermöglicht, sein Leben weitestgehend nach seiner individuellen Weltanschauung zu führen.

Das ist ein bescheidener Anspruch, weil der Staat dann die Suche nach Wahrheit den Menschen selbst überlässt. Zugleich stellt er an seine Bürger aber auch hohe Anforderungen: Denn der Einzelne kann zwar tun, wozu ihn sein Gewissen oder sein Glaube verpflichtet. Er muss aber respektieren, dass dieses Recht den Mitbürgern ebenso zukommt und dass andere für ihr Leben aufgrund ihrer ethischen Überzeugung andere Entscheidungen treffen.

Diese Gleichachtung unterschiedlicher Positionen eröffnet einen Freiraum, in dem Religionsgemeinschaften in der Tat Sinn stiften und Antworten auf schwierige ethische Fragen geben können. Dass diese Antworten nur für ihre eigenen Glaubensangehörigen maßgeblich sind, mögen manche Religionsgemeinschaften als Zumutung empfinden. Sie könnten darin aber auch, wie der katholische Theologe *Heiner Bielefeldt* einmal treffend bemerkt hat, eine Chance sehen – dass ihre religiöse Praxis von Gläubigen in mündiger Verantwortung geübt wird, dh aus innerer Überzeugung, nicht aus rein äußerem Zwang.

Magdalena Pöschl